

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 23. Februar 1801.

## Publicanda.

Da die schädliche Gewohnheit fortbauert, daß die Fuhr- und Landleute bespannte ledige Wagen, mannichmahl Stundenlang auf den Straßen halten lassen, und sich davon entfernen, wodurch nicht nur die ohnehin zum Theil schmale Passage besonders auf der Bäcker- Hohn- Holz- Kuhthor und Simeons- Straße, im Scharn und oben den Märkte, sehr beengt wird, sondern auch gefährliche Folgen daraus entstehen können; so wird hienit verordnet und festgesetzt, daß

- 1) ein jeder Fuhr- oder Landmann nur so lange, bis er auf- oder abgeladen hat, vor den Häusern, in den vorhin nahhaft gemachten und andern Gassen verweilen,
- 2) mit ledigen Wagen und Pferden nicht auf den Straßen halten bleiben, sondern sofort nach dem Auf- oder Abladen, entweder aus der Stadt, oder wenigstens auf gelegene, geräumige Plätze, wo kein Hinderniß, Streit oder Unglück davon zu besorgen ist, fahren, inmittelst
- 3) auf jeden Fall einen vernünftigen Wächter oder Aufseher, bey die Pferde bestellen, und sobald er stille hält, die Pferde abspannen oder wenigstens die Zug- Strenge oder Kette und Halsträger der Pferde, lösen soll.

4) Darf auf den Straßen nicht gesütert werden, oder welcher Wirth solches vor seinem Hause leidet, ist verbunden die daher entstandene Unreinigkeit, innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Wer dies nicht befolgt oder dagegen handelt, hat auf jeden Unterlassungs-Fall 16 ggl. Strafe zu erlegen, und außerdem, wenn durch seine Schuld, oder Unvorsichtigkeit, Schaden verursacht wird, nicht nur solchen zu erstatten, sondern auch wegen aller nachtheiligen Folgen, empfindliche Strafe zu gewärtigen.

Münden den 20ten Febr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Brüggemann.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant in nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung gehen soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bisher nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfah-

riakheit oder Zundthigung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgeordneten Verhältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allergrnädigsten Special Befehl. Schulenburg.

## 2. Citationes Edictales.

Dem bereits seit dem Jahre 1792. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus der hiesigen Provinz ausgetretenen Cantonisten Johann Philipp Frederking, Sohne des verstorbenen hiesigen Bürgers Frederking, wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiten des Riech. Camerae unterm 10ten Januar c. wider ihn Klage erhoben, und auf seine öffentl. Vorladung angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so wird gedachter Johann Philipp Frederking hiermit vorgeladen, in Termino den 12ten May c. vor dem Deputato Aufcultator Thörbeck auf hiesiger Regierung zu erscheinen und seine Zurückkunft nachzuweisen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber Rede und Antwort zu geben, wobey ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treuloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rathhause hieselbst affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 20. Jan. 1801. Kön. Pr. Minden-Ravensberg. Regierung. Crayem.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Gligmann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Gligmann allhier die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningischen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato ingrossirt, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Dessenchen und Krecken Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Heint. Helmig in Eidinghausen unterm 17ten Oct. 1752. über 130 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knoops und Gligmanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Droste zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quittung des ohnstreitig verstorbenen Gläubigers weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationen bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Gligmann ein öffentliches Aufgebot aller dorer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, welches in Termino den 23ten May anzugeben und gehörig zu be-

scheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzufassendes Präclusions-Erkentnis mit allen Präensionen abgewiesen und darauf die Löschung der qu. Obligationen bewirkt werden solle.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizam.

Becker. Böcker.

### 3. Citatio Creditorum.

Ueber das Vermögen des Speckmann'schen Heuölling Joachim Freck Bauerschaft Oldentrup, ist wegen dessen Unzulänglichkeit der Concurs erkannt worden.

Diejenigen welche an denselben Forderungen machen, müssen solche in Termino den 26ten März c. am Gerichtshause zu Dieckfeld mit den Beweismitteln anzeigen, und werden bey ihrem Ausbleiben, nur an das künftige Vermögen des Schuldners verwiesen.

Unt. Heepen den 31ten Jan. 1801.

Meyer.

Der Colonus Kürwien, Kirchspiels Pensgerich Bauerschaft Intrup, hat wegen grosser Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonum Kürwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termino den 12. März anzugeben und zu versificiren. Zugleich soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden dabey zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Capeln wegen überhäufter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren und dieselben um Verstattung des Beneficii des Aufbringens gebeten hat: So werden in Gemäßheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colonom irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu versificiren. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen prädiäl Contracts verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen künftig Widerspruch statt hat.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

### 4. Gerichtlicher Verkauf.

Da der hiesige Bürger und Knochenhauermeister Stackemann die gerichtliche jedoch freiwillige Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses Nr. 422. auf der Ritterstraße zu welchen ein dahinter belegener Garten und Hoffplatz desgleichen ein Hudethail von vier Rähnen auf dem Kuhthorschen Bruche Nr. 145. gehörig, nachgesuchet hat, und in dessen Befolge Terminus licitationis auf den 24. März d. J. beziehet ist; so werden alle qualificirte Kauflustige hiedurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Münden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

Utschhoff.

Auf Befehl Hochpreißl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Kammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Marten- und Neuensthor auf dem Walle belegene, mit Abgaben nicht beschwerte Gemüse, Obst- und

Lust, Batteriegarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothbäumen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasset. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, drei und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin an massiven Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Behrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Auktormännern zu 1957 Rt. angeschlagen, und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 20. April u. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geböth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Mettebusch.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Arnold Niederich Stühr, sollen dessen nachstehende Grundstücke:

1. Drey Morgen freies, jedoch mit gewöhnlichen Landschaft beschwertes, vor dem Simeonsthore über der Koppel, zwischen Jochnis und Schonebaum belegenes Land,
2. Zwen Morgen daselbst in der Sandmasch bey Heucken belegenes ganz freies Land,

3. ein vor dem Beeserthore zwischen Kloth und Haupt belegener, mit 20 Stück Obstbäumen versehener freier Garten,

in Termino den 27. dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause freiwillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden, und auf das höchste Geböth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen können.

Minden den 12. Februar 1801.

Magistrat allhier

Schmidts. Mettebusch.

Bei der Theilung des zur Bänder Gemeinheit gehörigen Läningsbrincks ist ein Ueberschuß von 10 Morgen 36 Ruthen Rheinl. neben dem zum Busfelder Gehölz führenden Wege, zur Disposition der Communität liegen geblieben. Letztere hat dieses Grundstück zum öffentlichen Verkauf bestimmt, welcher in Termino den 14ten Merz d. J. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Hrn. Accise-Inspector Schmidts zu Bände entweder im Ganzen oder Theilweise vorgenommen werden soll.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefodert in dem angezeigten Termin ihr Gebot zu eröffnen und nach Bestinden sofort den Zuschlag zu erwarten. Der gedachte Ueberschuß besteht aus Herdesgrund und ist in Folge Landesherrlicher Verordnung auf immer von allen Abgaben frey. Minden den 2ten Jan. 1801.

Königl. Markentheilungs-Commission des Amtes Enger.

Delius

Die verwittwete Frau Superintendentin Hoffhauer zu Bielefeld besitzt als Pachtspflichtige

1. den Meyer zu Abbedissen, in der Bauerschaft Abbedissen, derselbe muß jährlich

- a) 12 Scheffel 9 Mezen Roggen
- b) 12 — 9 — Gerste und
- c) 25 — 5 — Hafer,

alles Berliner Maas.

b) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Hansing zu Asemiffen in dem wohlblöblichen Amte Verlinghausen, derselbe liefert jährlich

- a) 4 Scheffel Roggen
- b) 4 — Gerste
- c) 7 — Hafer,

alles Lippisches Maas,

d) alle 5 Jahre an Weinkauf 14 Afl.

8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Hansings Korngefälle auf Berliner Maas reducirt betragen

- ad a) 2 Scheffel 12 Bl. Roggen  
 b) 2 — 12 — Gerste  
 c) 4 — 13 — Hafer.

Die Frau Besitzerin ist willens diese Prästanda, an den Meistbietenden, durch eine öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freiwilligen Licitation ein Termin auf den 13ten April curi. am Gerichtshause zu Vieselde angeordnet worden; so werden Kaufliebhaber hiedurch eingeladen sich sodann Vormittages 11 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbietende dem Befinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Am 10ten Febr. 1801.  
 Meyer.

**Bückeburg.** Die Erben der verstorbenen Wittwe

Cleve dahier sind gewillet, ihr an der Hauptstraße mitten in der Stadt belegenes freyes Wohnhaus, worin jedoch auch bürgerliche Nahrung getrieben werden darf, bestehend aus 2 Stagen 4 Stuben, 4 Kammern, einen Saal, Hintergebäude, Scheure, Stallung geräumige Böden, Küche und Keller nebst Hofraum und dabey befindlichen etwa  $\frac{3}{4}$  Morgen haltenden Garten, öffentlich meistbietend bey Gräfl. Vormundschaftlicher Justiz-Kanzley Montag am 9ten März d. J. Vormittags 11 Uhr zu verkaufen, und werden daher Kaufliebhaber sich dazu alsdann einzufinden hiermit eingeladen.

#### f. Adjudication.

Der Herr Justizrath Müller hat besage Kaufbrieves vom 14ten dieses, von dem Kaufmann Herr Carl Schreiber sen. einen bey der sogenannten Breebe belegenen, 24 Schfl. Saat haltenden Kamp Landes für 1600 Rtl. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist solcher auf des Hrn. Käufers Namen im Hypothequenbuche umschrieben worden.

Sign. Wotho den 14ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Stuve.

#### 6. Sachen zu vermietthen.

Da sich in dem zur Vermietthung des Schäckelschen Hauses im Umrade angetandenen Termin kein annehmlicher Liebhaber gefunden hat so ist dazu mit Bezugnehmung auf das 4 und 5 Stück der dießjährigen Mindischen Anzeigen anderweit Terminus auf den 3ten März d. J. angesetzt, da alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden am Stadtgericht den 20ten Febr. 1801.  
 Wschoff.

Es soll ein grosser Garten vor dem Kuhthor am Steinwege welcher dem hiesigen Waisenhanse gehört, den bis jetzt der Strumpffabricant Schäfer in Miethe gehabt, den 27ten Febr. auf dem hiesigen Rathhause Vormittages um 10 Uhr öffentlich am Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können sich an bemeldeten Tage alda einzufinden, wo alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 20ten Febr. 1801.

M. G. Franke.

Rendant des Waisenhanfes.

Die Stadt Lübbecke hat aus der Iffstedter und Diecker Gemeinheit einen Markentheil von 36 Morgen 41 Ruthen erhalten, welcher von dem Frotheimer Landwege, der Gestringer Gemeinheit den Antheils des Herrn Kriegserrath v. Korff und des Guts Stockhausen begränzt wird. Dieses, theils zu Ackerland theils zu Wiesen brauchbare Grundstück, soll nach dem Wunsch der Lübbecke Bürgererschaft am 13. März 1801. Morgens 9 Uhr im Vordermeyerischen Hause zu Lübbecke, entweder im Ganzen oder in Theilen von 9 Morgen an die Bestbietenden erblich verpachtet werden. Etwaige Erbpachts-Competenten werden daher durch 3malige Bekanntmachung in den Provincial-Anzeigen und benachbarten Kirchen aufgefordert in dem angeetzten Termin ihr Gebot zu eröffnen.

und, wofern solches annehmlich ist, so gleich den Zuschlag zu erwarten.

Das erwähnte Markengrundstück ist nach den Landesherrlichen Verordnungen von allen Abgaben auf immer frey. Sollte jemand noch besondere real-Ansprüche an dasselbe zu haben glauben: so muß er solche in dem Erbverpachtungstermin anzeigen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird.

Minden den 26ten Decbr. 1800.  
Königl. Lübbecke'scher Theilungs-Commission.  
Celius.

### 7. Präclusions sentenz,

Alle diejenigen, die sich mit ihren an dem von Bothmer'schen Gutsmann Friedrich Albert zu Landesbergen, oder an dem Alodio her von ihm bisher cultivirten Stelle habenden Ansprüchen und Forderungen, in dem anberahmt gewesenen Professionsterminen am 5. Nov. und 9. Dec. v. J. nicht gemeldet haben, werden nunmehr von diesem Concurse ab- und zur Ruhe hiemit gänzlich verwiesen.

Zugleich wird derselbe, damit dessen jezt in Administration genommene Stelle einmal aus den Schulden komme, hiemit für creditlos öffentlich erkläret, und also zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher besagtem Albert oder dessen Ehefrau etwas leihet, nicht von den Aufkünften der Stelle, sondern von der, dem Creditario gelassenen geringen Competenz, nur seine Befriedigung erhalten könne.

Stolzenau am 12. Februar 1801.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Münchmeyer. Schär.  
Niemyer.

### 8. Notification.

Nachdem vor einiger Zeit erfolgten Absterben des Leibzüchters Johann Heinrich Schone von Hevern ist zu Eröffnung des von demselben gerichtlich allhier nit-

bergelegten letzten Willens Termin auf den 4ten l. M. März angesehen worden.

Stolzenau den 18ten Febr. 1801.  
Königl. Chur-Fürstl. Amt.  
Bothmer. Münchmeyer. Schär.  
Niemyer.

### 9. Sachen so zu verkaufen.

Das auf den herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverdisen vorräthige Zinskorn, als:

Zu Blomberg.  
Sieben Fuder Roggen,  
3½ Fuder Gerste,  
15½ Fuder Hafer.

Zu Alverdisen.  
2 Fuder 26 Scheffel Roggen,  
1 — 42 — Gerste,  
10 — 18 — Hafer, sollen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Conventionsmünze, und zwar beim Amte Blomberg am Montage den 2ten März v. J. und beim Amte Alverdisen am Dienstag des folgenden Tags verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Bückeburg den 7ten Febr. 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rentcammer.

Anfangs März soll eine kleine Parthei Amerikanisch Leinsaamen in öffentlicher Auction verkauft werden. Da dieses Leinsaamen schon vor einigen Jahren durch seine Reinheit und Feinheit des Flachses sich besonders ausgezeichnet hat, so wird nicht verfehlt jeben Deconomen darauf aufmerksam zu machen. Bremen den 12. Febr. 1801.

### 10. Avertissements.

Der Bürger und Gärtler Eysold, hat von den Bürger und Uhrmacher Keller sein Haus auf der Fischerstadt 816. käuflich überlassen und wer daran Forderung hat, muß sich unter 14 Tagen melden. Minden den 21ten Febr. 1801.

Joh. Heinr. Keller.

Lingen. **W**er auf des Predigers Horkel 2. Predigten, die bey dem Schlusse des 18. und Anfang des 19ten Jahrhunderts gehalten worden, desgleichen auf die kurze Begebenheitenübersicht des abgelaufenen ganzen Jahrhunderts, resp. zu 4 und auf Postpapier zu 8 ggr. subscribiren will, beliebe sich bey Unterschriebenen durch Postfreye Briefe zu melden. Den in den Graffschaften Lingen und Tecklenburg zerstreueten lutherischen Gemeinen ist bekannt, daß sie, vor 100 Jahren, von einem luth. Pred. hier nicht gehalten werden konten.

Korff, Königl. Kammer-Deput. Kanzlist.  
Dem Adress-Comtoir sind folgende neue Medaillen vom Hoffmedailleur Boos zum Verkauf zugeschielt worden als Fris, Huldgöttin, kominendes Jahrhundert, Jahrhundert nach la fontaine, und Preußens Krönungs-Jahrhundert jede a 1 rthl. 12 ggr.

auch die Krönungs-Medaillie vom Herrn Abramson mit der Kapsel 15 rthl. 16 ggr.  
**B**ey Hemmerde frischen Russischen Casviar die Krucke rthl. 1. auch rthl. 1. 8 ggr. große Spanische Castanien 6 Pfd. Brandenburger Hirse 8 Pfd. Bamberger Schwetschen 10 Pfd. für 1 rthl. Harlemer Kammelläse 8 mgr. Holländischen Komkäse 10 mgr. geräucherten Rhein Lay 27 mgr. pr. Pfd. frische inmarginirte Häringe 2 ggr. das St. trocken und gewäs- ferten Stockfisch in billigen Preis.

### 11. Eheverbindung.

**U**nser heute vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit gehorsamst bekannt, und bitten um ihre fernere Freundschaft.  
Stift Quernheim und Werther den 19. Febr. 1801.

Christian Ludewig Mollenbur.  
Johanna Franziska Wilhelmina Mollenbur geborne Wehrkamps,

### 12. Abschied.

**B**ey seiner bevorstehenden Reise von hier nach dem Orte seiner neuen Bestimmung, empfiehlt sich gehorsamst der fernern Gewogenheit und dem gütigen Andenken seiner im Vaterlande zurücklassenden Gönnern, Freunden und Bekannten.

Berlin den 10ten Februar 1801.

Der Rhornsche Regierungs-Assessor.  
Heinen.

### 13. Ueber die Beköstigung der Armen durch wohlfeile Suppen, und die Rumfordschen Koch-Heerde. U. d. Französischen.

(Fortsetzung.)

Hier ist die detaillirte Beschreibung un- serer Koch-Anstalt, die jedoch, ob sie gleich noch vieler Verbesserungen fähig ist, eine Idee von den Vortheilen geben kann, welche man bey dieser Art des Herdes erreicht.

Das Feuer liegt auf einem eisernen Rosse, welcher zehn Zoll im Durchmesser hat, und auf einem irdenen, Bodenlosen Topfe ruht, wodurch die Asche auf den Aschen- heerd fällt. Zur Seite des Aschenherdes, wie auch vor dem Rosse sind Thüren, die jedoch auf das genaueste zu verschließen seyn müssen. Aus jener wird die Asche heraus, und durch diese das Holz hinein- geschoben.

Die Flamme trifft den Boden des Kessels in der Mitte, macht alsdann einen kreis- förmigen Gang durch einen Canal unter dem Kessel, erhebt sich hiernächst, und windet sich wieder durch einen zweyten Canal um den Kessel herum.

Die Röhren, worin die Flamme circuli- riert, sind in dem Gemäuer des Herdes hingezogen. Es hat dieses Rohr 7 Zoll Breite und viertelhalb Zoll Höhe. Seine

Winkel welche dem Kessel gegen über sind, müssen abgerundet seyn, denn ohne diese Einrichtung würde die Flamme in denselben bleiben und den Kessel nicht mehr treffen. Der Deckel des Kessels ist von Eichenholz und mit Eisenblech beschlagen. Das Holz hält die Wärme zusammen, und das Eisenblech verhindert das Faulen des Holzes. In dem Deckel selbst sind zwey runde Löcher, das eine zum Durchgange des Rührholzes, und das andere zum Ausgange des Dampfes. Wenn die Flamme ihren kreisförmigen Weg um die Wände des Kessels vollendet hat, so wird sie auf dem Kessel durch ein kleines kuppelförmiges Zugrohr bald durch einen kleinen Nebenkessel, der mit Wasser gefüllt ist, geleitet. Das noch heiße Rohr erwärmt auch dieses Wasser, womit dasjenige, welches während des Kochens der Suppe verdunstet, wieder ersetzt wird. Eine mit einem Hahn versehene Röhre leitet dieses Wasser aus dem kleinen in den großen Kessel. In dem Zugrohr ist über dem Nebenkessel ein Schieber, womit die Hitze nach Willkür gemässigt wird.

Die Koch-Heerde selbst müssen von Back- oder Mauersteinen aufgeführt seyn; jedoch dürfen diejenigen Theile, welche das Feuer unmittelbar berührt, als der Platz, wo es brennt (le foyer) die kleine Mauer unter dem Kessel, nur von Ziegel oder Backsteinen, die dem Feuer widerstehen, aufgemauert, und mit Lehm, keinesweges aber mit Gips verbunden seyn.

Das Aschenloch könnte weit niedriger gemacht werden, und es würde hinreichend seyn, ihm zehn Zoll Höhe bis zum Roste zu geben, weil der Kessel alsdann nicht zu hoch zu stehen käme, um die Suppe ohne einen Fußtritt ausfüllen zu können.

Der Rost muß aus prismatisch geformten, und auf die Winkel gelegten Eisenstäben bestehen, und zwischen jedem Stabe eine Entfernung von 4 Linien seyn.

Der Schieber, womit das Schürloch zu-

geseht wird; dünne von Stein, und mit einem hölzernen Handgriffe versehen seyn; jedoch würde er weit leichter ausfallen, wenn man ihn von Holz machte, und die Seite welche einwärts nach dem Feuer hin kommt mit Eisenbleche beschläge.

(Die Fortsetzung künftig.)

### Herzensunschuld.

Aus den Strelizischen Aneignen.

Wahrlich, der ist hochbeglückt zu preisen,  
der ein schuldlos Herz im Busen trägt,  
dem vor Reue keine Alder schlägt,  
keine Nerve bebt vor Selbstverweisen,  
der, was lästernd auch Verläumdung spricht,  
ruhig sagen kann: mich trifft das nicht.

Er darf einsam wandern ohne Grauen,  
wehrlos unter blanken Säbeln gehn,  
ohne Scheu vor Richterbühen stehn,  
dreist Versammlungen ins Antlitz schauen,  
unbesorgt erdffnen seinen Mund,  
frei enthüllen seines Herzens Grund.

O der Seelenruh! Um Millionen  
gibst dies Kleinod kein Besizer hin:  
fern von ihr wald Armlicher Gewinn  
Gold und Rang und Glanz an Fürstenthronen!

ohne sie wald Nichts in hoher Hand  
Adelsbrief und Stern und Ordensband!

Bleib' im Drängen durch dies Erdenleben,  
Herzensunschuld, stets mein Eigenthum,  
sei im sichern Thal mein Glück, mein Ruhm,  
wann auf Schwindelhöhen Andre streben,  
dort bei gleichen Seelen schliesse du,  
Golde, sanft mir noch die Augen zu.

Klausen,